STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Berichtsvorlage 2025/0386
öffentlich

Bauvorhaben Vellerner Straße 3b – Ersatzneubau Wohneinrichtung für Suchtkranke

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
16.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die St. Vincenz-Gesellschaft mbH beabsichtigt im Stadtteil Neubeckum die Errichtung eines Ersatzneubaus einer Wohneinrichtung für Suchtkranke. Der Ersatzneubau soll in 3-geschossiger Bauweise an der Vellerner Straße südlich des sogenannten „Kolpinghauses" (Vellerner Straße 3) und westlich des im Jahr 2006 errichteten 2-geschossigen Wohnheims entstehen. In einem 2. Bauabschnitt erfolgt der Rückbau des „Kolpinghauses" mit anschließendem Neubau eines „Quartiersgebäudes". Darin werden ein großer Mehrzweckraum sowie wegfallende Therapieräume hergerichtet.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vollständig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), sodass zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Vorhaben fügt sich in der als Anlage dargestellten Form nach Art und Maß (insbesondere Höhe) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offene Bauweise) und der überbaubaren Grundstücksfläche ein. Weitere öffentliche Belange werden erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

In Abstimmung mit der Stadt Beckum bleibt die Fußwegeverbindung von Osten kommend bis zur Vellerner Straße erhalten. Der Fußweg ist Teil des östlichen Bildungs- und Sportbandes (Grünes Band) und damit Teil einer langfristigen Maßnahme (Maßnahme C04) des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für Neubeckum. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme nicht Teil des Maßnahmenpakets zur Städtebauförderung ist und somit aktuell keine Umsetzungsperspektive besteht. Durch die Einbeziehung des Weges in die Planung ist die perspektivische Umsetzung des Projekts jedoch gesichert.

Unter der Voraussetzung, dass die Planung – wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt – beantragt wird, bestehen seitens der Verwaltung gegen das Vorhaben keine städtebaulichen Bedenken. Das Bauvorhaben wird in der Sitzung durch die Vorhabenträgerin und das Architekturbüro näher vorgestellt.

Anlage(n):

Lageplan